



te Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und dass er in einigen Fällen die nationale Stabilität bedroht und eine verstärkte grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung erforderlich macht, um dem entgegenzuwirken,

betonend, dass der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen Teil eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbeseitigung, Ernährungssicherung, nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zum Wirtschaftswachstum, zum sozialen Wohl und zur nachhaltigen Existenzsicherung sein muss,

in Bekräftigung ihrer Forderung nach ganzheitlichen und integrierten Ansätzen für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden, was zur Schaffung einer gemeinsamen Zukunft auf der Grundlage unserer einen Menschheit beitragen wird,

mit Besorgnis feststellend, dass der Onlinehandel und die Computerkriminalität im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit aus diesen gewonnenen Produkten zugenommen haben und ihnen dementsprechend mit innovativen Strategien und verstärkter zwischenstaatlicher Zusammenarbeit begegnet werden muss,

ferner besorgt über die Verwendung gefälschter oder illegal ausgestellter Genehmigungen und Bescheinigungen und die betrügerische Verwendung gültiger Genehmigungen und Bescheinigungen zu dem Zweck, legale Binnenmärkte zur Verschleierung des Handels mit illegal erworbenen wildlebenden Tieren und Pflanzen oder aus diesen gewonnenen Produkten zu missbrauchen oder um die Erträge aus diesen illegal erworbenen wildlebenden Tieren und Pflanzen oder aus den daraus gewonnenen Produkten zu waschen,

in Anerkennung des durch das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>1</sup> geschaffenen Rechtsrahmens und seiner wichtigen Rolle als Hauptmechanismus zur Regulierung des internationalen Handels mit den in seinen Anhängen aufgeführten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und in dieser Hinsicht die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse begrüßend, die auf der vom 24. September bis 5. Oktober 2002 in Okakara (Kenya) abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) in Addis Abeba (Äthiopien) angenommen wurden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25.

gen wird, um die Wildfauna und -flora der Welt zu würdigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken,

unter **Begrüßung**er thematischen Diskussion auf hoher Ebene, die am 3. März 2017 zur weltweiten Begehung des Welttags der freilebenden Tiere und Pflanzen abgehalten wurde und deren Schwerpunkt auf der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Pflanzen und Tieren und ihrem Schutz sowie auf der Rolle der Jugend bei diesem Schutz lag,

unter **Hinweis**auf ihre Resolution 71/206 vom 19. Dezember 2016 über Folgemaßnahmen zum Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Kenntnis nehmend von der Bedeutung der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit, die vom Dreizehnten K-1.9 (f)-5.3 ( Td (o-h-14.9 (ite)-7. (ns)-14.2 (s)-2.5 [(d)-12 (e)-7.8 (r)-10.4 ( V)-6.9 (e)-7.7 (r)-10.3 (e)-7.8 (i)-5.1 (n

4. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufentschlossene Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowohl auf der Angebots-

die strafrechtliche Verfolgung in Fällen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu unterstützen, und auf nationaler Ebene interinstitutionelle Arbeitsgruppen für Wildartenkriminalität einzurichten und den Austausch von Beweismitteln zwischen verschiedenen staatlichen Behörden zu erleichtern, soweit mit ihrem innerstaatlichen Recht vereinbar;

10. legt den Mitgliedstaaten ferner nahe ihre Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen zu verstärken, einschließlich durch die Erfassung und Überwachung von Beschlagnahmen sowie erfolgreichen Strafverfolgungen, um den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen wirksamer zu bekämpfen und davon abzuschrecken;

11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf sich aktiv darum zu bemühen, die Probleme und Risiken, die mit dem Angebot, dem Transit und der Nachfrage in Bezug auf illegale, aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnene Produkte verbunden sind, stärker ins Bewusstsein zu rücken und anzugehen, insbesondere indem sie die Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern verbessern, Verbrauchergruppen einbinden und gegen die treibenden Ursachen der Nachfrage vorgehen, und die Nachfrage effektiver zu senken, einschließlich durch den Einsatz gezielter und empirisch fundierter Strategien zur Beeinflussung des Verbraucherverhaltens und zur stärkeren Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gesetze, die den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen verbieten, und über die damit verbundenen Strafen;

12. bittet die Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer verstärkt zu befähigen, den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu bekämpfen und insbesondere das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen besser durchzuführen, und zu diesem Zweck unter anderem finanzielle oder technische Hilfe zu leisten, die Bemühungen um den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen der Globalen Umweltfazilität zu unterstützen und Finanz- und Sachmittel für die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau bereitzustellen, einschließlich für d-12.2 (te)CsrmmenDtn 4l.157 Td [(R(c)48 (l f)-5.4 4G )9.4 (on)12 (de 13.7 (lu12 ( )- )9.4 (on)12 )- del



sicht nachdrücklich auf, den auf der 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschluss durchzuführen, der allen Regierungen empfiehlt, legale Binnenmärkte für Elfenbein dringend zu schließen, wenn diese Märkte zur Wilderei oder zum illegalen Handel beitragen<sup>13</sup>;

22. legt den Mitgliedstaaten nahe Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Genehmigungssysteme korruptionsresistenter zu machen und moderne Informations- und Kommunikationstechnologien für eine bessere Kontrolle des internationalen Handels mit geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen zu nutzen, mit dem Ziel, die Verwendung betrügerischer Dokumente im internationalen Handel mit geschützten Arten zu verhindern;

23. anerkennt die Bemühungen der Gruppe der 20 zur Bekämpfung der Korruption auf globaler wie auch auf nationaler Ebene, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der auf ihren Gipfeltreffen 2016 in Hangzhou (China) und 2017 in Hamburg (Deutschland) geleisteten Arbeit sowie von den von ihr erarbeiteten Hochrangigen Grundsätzen zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und daraus gewonnenen Produkten und fordert die Gruppe mit Nachdruck auf, auch weiterhin andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf inklusive und transparente Weise in ihre Arbeit einzubeziehen;

24. anerkennt die Bemühungen, die die Afrikanische Union unternimmt, um die illegale Ausbeutung und den illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen im Rahmen gemeinsamer koordinierter Maßnahmen zu verhindern und zu verringern und sie letztendlich zu beseitigen;

25. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats auf der bilateralen, regionalen und internationalen Ebene zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten internationalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem durch die Nutzung internationaler Rechtsinstrumente wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption;

26. legt den Mitgliedstaaten nahe soweit sachdienlich und angezeigt, die Zusammenarbeit im Hinblick auf die rasche und kosteneffiziente Rücksendung lebender illegal gehandelter Wildtiere und -pflanzen, einschließlich Eiern, zu verbessern, im Einklang mit dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie, soweit sachdienlich und angezeigt, den Informationsaustausch zwischen nationalen und internationalen Behörden über die Beschlagnahme illegal gehandelter wildlebender Tiere und Pflanzen und daraus gewonnener Produkte zu verbessern, um eine anschließende Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern;

27. fordert die Organisationen der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch Kapazitätsaufbau und die Unterstützung alternativer Existenzgrundlagen, und die Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern zu verbessern, um einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz der internationalen Gemeinschaft zu fördern;

28. ersucht in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und seiner Ressourcen, im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats und in enger Zusammenarbeit mit

<sup>13</sup> Änderung der Resolution Conf. 10.10 (REV. CoP16) über den Handel mit Elefanten (CoP17 Com. II. 6).



den Mitgliedstaaten die Sammlung von Informationen über die Muster und Ströme des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen fortzusetzen und zu verstärken und alle zwei Jahre darüber Bericht zu erstatten;

29. ersucht den Generalsekretär, die Tätigkeiten, die die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der vorliegenden Resolution, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats unternehmen, noch besser zu koordinieren;

30. ersucht den Generalsekretär außerdem der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats über den weltweiten Sachstand in Bezug auf den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, insbesondere mit Blick auf Wilderei und illegalen Handel, sowie über den Stand der Durchführung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten und Vorschläge für mögliche künftige Maßnahmen abzugeben, einschließlich der möglichen Ernennung eines Sondergesandten zur Schärfung des Bewusstseins und zur Mobilisierung internationaler Maßnahmen;

31. beschließt diese Angelegenheit und die Durchführung dieser Resolution ab ihrer dreiundsiebzigsten Tagung alle zwei Jahre zu behandeln.

---